

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 06.12.2017**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2017 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt

Abfallarten

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Geräte- und Fahrzeugbatterien
- § 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott)

- § 23 Bau- und Abbruchabfälle
- § 24 Asbestabfälle
- § 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)
- § 26 Altreifen
- § 27 Altholz
- § 28 Bekleidung und Textilien

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

- § 29 Entsorgungsanlagen
- § 30 Modellversuche
- § 31 Haftung
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 In-Kraft-Treten

Anlagen I und II

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Satzungsgegenstand und Organisation

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon

ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

(2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bzw. der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.

Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen.

In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder Entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf An-

schluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht)

Die Anschlusspflichtigen, sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen

(6) Grundstücke werden unterschieden:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
4. Gewerbegrundstücke

(7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, Ferienhäuser sowie Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweisen zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

(9) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.

(11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen bedingt durch die Art ihre Nutzung Abfälle nur in einem bestimmaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

(12) Ungenutzte bzw. unbewohnte Grundstücke können auf Antrag gesondert angemeldet werden.

Sie werden einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-

Entsorgung unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelleerung genutzt werden.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer

Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

§ 9

Abfallberatung

Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Abs. 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können.

1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15
2. Sperrmüll gem. § 16
3. Bioabfälle gem. § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 18
5. Geräte- und Fahrzeugaltbatterien (ohne Entsorgung) gem. § 19
6. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 20
7. Papier, Pappe und Kartonagen gem. § 21, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen
8. Metalle aus Haushalten gem. § 22
9. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 23
10. Asbestabfälle gem. § 24
11. Kohlentee und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 25
12. Altreifen gem. § 26
13. Altholz gem. § 27
14. Bekleidung und Textilien gem. § 28

Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit das KWU-Entsorgung ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelleerung

gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 9 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 29 Absatz 1 Nr. 3 bis 7 dem KWU-Entsorgung zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem KWU-Entsorgung übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem KWU-Entsorgung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 29 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.

§ 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen und Bioabfällen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die DIN EN 840 entsprechen, zugelassen.

1. Behälter mit 120-, 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle
2. Behälter mit 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen
3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle.

Für gemischte Siedlungsabfälle sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ verwendbar.

Daneben werden Pressmüllcontainer für gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung zugelassen.

(2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass das KWU-Entsorgung zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter	bis 50 kg
240-Liter-Abfallbehälter	bis 70 kg
1.100-Liter-Abfallbehälter	bis 250 kg.

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen

(7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem KWU-Entsorgung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(9) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

(10) Die Erstgestaltung von Abfallbehältern für Restabfall bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestaltung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei.

(11) Ein einmaliger Wechsel der Behältergestaltung für Restabfall je Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei.

(12) Eine Behälterwechselgebühr wird erhoben,

a) wenn zum angekündigten Termin die Bereitstellung der zur Abholung vereinbarten Abfallbehälter für Restabfall durch den Anschlusspflichtigen nicht erfolgte,

b) für jeden weiteren Wechsel der Behältergestaltung für Restabfall.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in

der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelleerung).

Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelleerung entsorgt.

Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelleerung).

(2) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfällen werden 14-täglich entleert.

Der Anschlusspflichtige sollte den Bioabfallbehälter aus hygienischen Gründen entsprechend der vorgegebenen Regelleerung entleeren lassen.

(3) Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht.

Das KWU-Entsorgung kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelleerung festlegen.

Die Regelleerung auf saisonalen Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

(4) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(5) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführungen von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KWU-Entsorgung spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen alle 4 Wochen durch das KWU-Entsorgung beziehungsweise seinem beauftragten Dritten entleeren zu lassen (Papierregelleerung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchentliche Abfuhr besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(7) Die Abfallbehälter und die zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens

06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(8) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(9) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.

(10) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück.

Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

(11) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallerzeuger oder -besitzer an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung übergeben werden.

§ 13 Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des KWU-Entsorgung über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.

Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der In-

dustrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante

- für einen 120-l-/ 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und
- für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.

Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen gemäß Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen

- bis 240 Liter bei 50 Meter und
- von 1.100 Liter bei 30 Meter.

(4) Bei Beantragung einer Holgebühr nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf

ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die Stellplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Der Transportweg vom Stellplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein.

Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.

(5) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann das KWU-Entsorgung einen in der Nähe liegenden Bereitstellungsplatz für den Abfallbehälter bestimmen.

Das KWU-Entsorgung entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Transportentfernung zum Bereitstellungsplatz.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelleerung nicht möglich ist, kann das KWU-Entsorgung Ausnahmen zulassen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

§ 16 Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17-28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentwässerungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände formlos oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendenmöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und

schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem KWU-Entsorgung an den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung bei glaubhaftem Nachweis, dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist beziehungsweise sein Grundstück im Landkreis liegt, kostenfrei.

(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen "Alte Ziegelei", Eisenhüttenstadt und Beeskow werden kunststoffhaltige Anteile separat vom Sperrmüll erfasst.

Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.

§ 17 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1-3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen

können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.

(3) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG.

Im Rahmen eines Modellversuches nach § 30 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Bioabfälle durch die Nutzung einer Biotonne, haushaltsnah bereitzustellen.

Für jedes im Gebiet des Modellversuches liegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen mindestens eine Biotonne nach § 6 Absatz 1 zu beantragen.

Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 werden die Städte und Gemeinden bekanntgegeben, in denen ein System zur Erfassung von Bioabfällen eingeführt ist. Das KWU-Entsorgung behält sich vor, weitere Gebiete in den Modellversuch einzubeziehen.

Für die Entsorgung der Bioabfälle mittels Biotonne gelten die Gebührensätze nach § 5 Absatz 8 und Absatz 10 d der Abfallgebührensatzung.

Für die Bereitstellung der Biotonne gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5.

Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

Mit Störstoffen verunreinigte Biotonnen werden nicht entsorgt.

(4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den nach § 32 Absatz 2

bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.

(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 kg nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung angeliefert werden (Bringsystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung zwecks Terminvergabe. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten mit einer maximalen Kantenlänge von 40 cm werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Satz 1.

(4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem).

(5) Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim

KWU-Entsorgung erfolgen muss. Die Regelungen gemäß Nr. 1 der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung sind zu beachten.

(6) Photovoltaikmodule aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ im Bringsystem entgegengenommen.

Der Absatz 2 Satz 4-7 gelten entsprechend.

(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und gemäß § 24 Absatz 3 verpackt wurden.

§ 19 Geräte- und Fahrzeugbatterien

Das KWU-Entsorgung übernimmt Geräte- und Fahrzeugaltbatterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengenaus anderen Herkunftsbereichen. Die Altbatterien können an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung kostenfrei abgegeben werden. Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.

§ 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährli-

cher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ des KWU-Entsorgung angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.

§ 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott)

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sind, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem KWU-Entsorgung zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringsystem).

(3) Die Entsorgung von Metallen aus Haushalten wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren.

Der Abfallbesitzer hat die Abholung bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin

wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Für die Bereitstellung der Metalle gelten § 16 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 23

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 09 04 bis zu einer Menge von 2.000 kg aus anderen Herkunftsbereichen, werden in der Abfallumladestation „Alte Ziegelei“ angenommen.

Gesamt Mengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.

Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:

- 17 01 07 Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
- 17 06 04 Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen)
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen) Diese Abfälle werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft es sei denn, der Abfallerzeuger oder -besitzer belegt mit einer ent-

sprechenden Analyse die Ungefährlichkeit.

(3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung mit einer Menge von mehr als 2.000 kg können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden.

AVV	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis

(5) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 4 gelten die Annahmestimmungen der Entsorgungsanlagen.

§ 24

Asbestabfälle

(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt zu den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen.

(2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, können auf der Deponie "Alte Ziegelei" nach Zuweisung durch die

SBB mbH entsorgt werden.

(3) Asbestabfälle dürfen nur in Big Bags bzw. Platten Bags oder in reißfestem Material verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

§ 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 26 Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem KWU-Entsorgung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow übergeben werden.

§ 27 Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

§ 28 Bekleidung und Textilien

Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder bei mindestens 10 Abfallsäcken über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 29 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Abfallumladestation "Alte Ziegelei"
2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
3. die Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
7. die Deponie "Alte Ziegelei" (entspricht einer Deponie der Deponieklasse I)

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

(4) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu ver-

meiden.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die das KWU-Entsorgung oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen.

(9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 23 Absätze 3, 4 und 5.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 30 Modellversuche

(1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein.

§31 Haftung

(1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung

erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer das KWU-Entsorgung auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 32 Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält
6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt

9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereitstellt und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 gemischte Siedlungsabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
11. entgegen § 12 Absatz 5 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt
12. entgegen § 12 Absatz 8 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
17. entgegen § 18 Absätze 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 20 Absätze 2 und 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung über die Abfallentsorgung vom 30.11.2016 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2017

Lindemann
Landrat

Anlage I

zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Nr. Abfallart

- 17 01 06* Gemische aus oder getrennt gesammelte Fraktionen von Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
- 17 07 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

soweit die Zulassungskriterien eingehalten werden.

2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV-Nr. Abfallart

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

4. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Nr. Abfallart

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
- 18 01 02 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
- 18 01 04 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 01 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
- 18 02 03 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

5. Verbrennungsmotoren und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

Anlage II
zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18, die in privaten Haushalten anfallen
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
4. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Absatz 1 bereitgestellt werden